



Hinweise zum Vollzug der BioAbfV

Dokumentation

Die BGK hat ihre weit verbreitete Dokumentation zur BioAbfV aktualisiert. Das „Nachschlagewerk“ kann als Druckexemplar bestellt werden.

Seite 4

Europa

Das JRC IPTS der Kommission hat seinen Abschlussbericht zum Ende der Abfalleigenschaft von Kompost und von Gärprodukten veröffentlicht. Ob das Verfahren tatsächlich eröffnet wird, ist noch nicht entschieden.

Seite 7

Deutschland

Die neue Bundesregierung hat die Spitzen des Bundesumweltministeriums und des Bundeslandwirtschaftsministeriums neu besetzt und zugeschnitten.

Seite 8

Bund und Länder haben die Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung (BioAbfV 2012) gemeinsam fertiggestellt. Diese wurden am 7. Januar 2014 veröffentlicht.

Die Bioabfallverordnung (Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) wurde 2012 noch auf Grundlage des inzwischen außer Kraft gesetzten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes umfassend novelliert.

Zur Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Vollzuges der im Jahr 1998 in Kraft getretenen BioAbfV hatten Bund und Länder „Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung“ erarbeitet, welche im August 2000 veröffentlicht wurden. Nach der nunmehr umfassenden Novellierung der BioAbfV wurden diese Hinweise von Bund und Ländern fortgeschrieben.

Wesentliche Grundlage der fortgeschriebenen Hinweise war eine Abfrage bei den

Ländern und Verbänden, bei der um Mitteilung von Fragen gebeten wurde, deren Klärung für den Vollzug der BioAbfV von Bedeutung ist. Erläuterungen zu diesen Fragestellungen wurden durch eine Arbeitsgruppe vorbereitet und im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen im November 2012 und Dezember 2013 abschließend beraten.

Die „[Hinweise zum Vollzug](#) der novellierten Bioabfallverordnung (2012)“ sind keine Muster-Verwaltungsvorschrift, sondern dienen den Vollzugsbehörden als Arbeitshilfe. Des Weiteren sind die in diesen Hinweisen enthaltenen Ausführungen nicht aus sich heraus verbindlich und können den rechtsverbindlichen Vollzug durch die zuständigen Behörden der Länder nicht ersetzen. Es obliegt der jeweiligen zuständigen Landesbehörde, diese Hinweise im Rahmen des Vollzuges der Bioabfallverordnung rechtsverbindlich einzuführen und anzuwenden.

In den Hinweisen werden Abgrenzungen zu

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

anderen Rechtsbereichen dargestellt, einzelne Bestimmungen der BioAbfV näher erläutert sowie in Anlage I Kriterien für die Anerkennung von Trägern einer regelmäßigen Güteüberwachung formuliert.

Die rund 100 Seiten starken Hinweise greifen auf sehr präzise Weise die Fragen auf, die sich bei den Behörden und in der Praxis bezüglich der Umsetzung der Verordnung seit Inkrafttreten der Novelle in 2012 herauskristallisiert haben. Hilfreich ist auch die klare Abgrenzung von anderen Rechtsbereichen, die im Folgenden kurz angesprochen werden.



Abfälle aus der Landwirtschaft und Landschaftspflege

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sind ungefährliche pflanzliche Materialien der Land- und Forstwirtschaft aus dem Geltungsbereich des Abfallrechts und damit der BioAbfV ausgenommen.

Dies betrifft pflanzliche Materialien die - behandelt oder unbehandelt - als Düngemittel wieder in der Forst- und Landwirtschaft verwertet werden. Hierzu zählen z.B. im landwirtschaftlichen Betrieb angefallene Gemüsestrünke, Spelzen- und Getreidestaub. Fallen solche Stoffe jedoch nicht im landwirtschaftlichen Betrieb, sondern bei der Verarbeitung in der Lebensmittelindustrie oder in Genossenschaften an (z.B. bei der Getreidereinigung), unterliegen die Stoffe dem Abfallrecht, mit hin der BioAbfV.

Landschaftspflegeabfälle unterliegen ebenfalls dem Abfallrecht und damit der BioAbfV, da sie nicht aus dem primären land- oder forstwirtschaftlichen Bereich („Urproduktion“) hervorgehen.

Düngerecht

Die BioAbfV ist auf den Anwendungsbereich der Verwertung von Bioabfällen als Düngemittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden beschränkt. Das Düngerecht hingegen regelt generell das Inverkehrbringen von Düngemitteln (inkl. Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln) und ist nicht auf bestimmte Aufbringungsflächen beschränkt.

Da es sich bei Bioabfällen (hier Kompost und

Gärprodukte) i.d.R. um Düngemittel im Sinne der Düngemittelverordnung (DüMV) handelt, sind sowohl die Bestimmungen des Abfallrechts, als auch die Bestimmungen des Düngerechts zu beachten (z.B. zusätzliche Grenzwerte für Arsen, Dioxine, dl-PCB). Untersuchungspflichten bestehen in der DüMV - im Gegensatz zur BioAbfV - allerdings nicht. Für die Anwendung von Düngemitteln in der Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis sind ferner die Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) zu beachten. Bei konkurrierenden Bestimmungen zu gleichen Regelungsgegenständen ist die jeweils strengere Regelung anzuwenden (z.B. Aufwandmengen).

Tierische Nebenprodukte-Recht

Tierische Nebenprodukte sind von der BioAbfV generell ausgenommen. Prominentes Beispiel hierfür ist die Gülle. Sie unterliegt auch dann nicht der BioAbfV, wenn sie beim Einsatz in einer Biogasanlage als Abfall einzustufen ist. Werden tierische Nebenprodukte gemeinsam mit Bioabfällen verwertet, unterliegt das Gemisch beiden Rechtsbereichen. Nur in wenigen Fällen unterliegen tierische Nebenprodukte den Vorgaben der BioAbfV (z. B. Fettabscheider aus der Gastronomie).

Bodenschutzrecht

Die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht unterliegt - auch wenn dabei Bioabfälle wie Kompost eingesetzt werden - dem Bodenschutzrecht. Im Falle einer Rekultivierung mit landwirtschaftlicher Folgenutzung hat die BioAbfV keine direkte Geltung. Es gelten die spezielleren Bestimmungen der Bundes-Bodenschutz- und



Altlastenverordnung BBodSchV (z.B. 70 % der Vorsorgewerte des Bodens). Aufgrund von Querverweisen sind jedoch qualitätsbezogene Anforderungen der BioAbfV einzuhalten, wodurch sich der Geltungsbereich der BioAbfV mittelbar auch auf diesen Bereich erstreckt.

Genehmigungsbescheide

Die BioAbfV hat keine Auswirkung auf Genehmigungsbescheide zur Errichtung und zum Betrieb von Biogas- oder Kompostierungsanlagen. In den Behandlungsanlagen dürfen nur die Stoffe verarbeitet werden, die im Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Sollen weitere Stoffe angenommen werden, die im Anhang I der BioAbfV gelistet sind, ist zur Anpassung der Stoffliste eine

(Fortsetzung auf Seite 3)

Änderung der Anlageneignung erforderlich.

Umgekehrt kann es sein, dass Ausgangsstoffe genehmigt sind, die in Anhang I der BioAbfV nicht als geeignete Stoffe ausgewiesen sind. Diese Stoffe können in der Behandlungsanlage nur eingesetzt werden, wenn eine behördliche Zustimmung nach § 6 Abs. 2 vorliegt. Gemische mit Stoffen die nicht im Anhang I Nr. 2 aufgeführt sind dürfen im Geltungsbereich der BioAbfV nicht eingesetzt werden.

Eigenverwertung eng ausgelegt

Die Eigenkompostierung von Bioabfällen ist vom Geltungsbereich der BioAbfV ausgenommen. Eine Eigenkompostierung liegt u.a. vor, wenn bei gärtnerischen Dienstleistungen auf fremden Flächen anfallende pflanzliche Bioabfälle auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen des Dienstleistungsbetriebes aufgebracht werden. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein Gartenbaubetrieb oder Landwirt mit Pflegearbeiten in privaten Hausgärten beauftragt ist und er die anfallenden Grünabfälle auf von ihm selbst bewirtschafteten Betriebsflächen (und nur auf diesen) aufbringt.

Die Arbeit von Maschinenringen fällt nicht unter den Begriff der Eigenverwertung, denn es werden gleich mehrere Voraussetzungen für eine Eigenverwertung nicht erfüllt. Zum einen handelt es sich nicht um eine gärtnerische sondern um eine landschaftspflegerische/-bauliche Dienstleistung. Des Weiteren verfügen Maschinenringe nicht über selbst bewirtschaftete (eigene oder gepachtete) Betriebsflächen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Maschinenring als Zusammenschluss von Landwirten betrieben wird. Grundsätzlich müssten im Falle einer Eigenverwertung die Bioabfälle unmittelbar auf den selbst bewirtschafteten Flächen des Dienstleisters ausgebracht werden.

Werden eigene Bioabfälle außerhalb des Geltungsbereiches der BioAbfV (z.B. auf kommunalen Grünflächen) verwertet, so ist die Prüfung einer



Eigenverwertung nicht erforderlich.

Aus düngemittelrechtlicher Sicht ist die Eigenverwertung nur außerhalb des Rechtsbereiches der Düngemittelverordnung möglich. Dies ist nur der Fall, wenn keine Abgabe erfolgt und damit ein „Inverkehrbringen“ nicht vorliegt. Jede Abgabe an andere, auch innerhalb von Genossenschaften oder Personenvereinigungen an ihre Mitglieder, ist definitionsgemäß ein Inverkehrbringen (gem. DüngG) und erfüllt somit nicht die Voraussetzungen einer Eigenverwertung. Die Vorgaben u.a. der Düngemittelverordnung (z.B. Kennzeichnungspflicht, Einhaltung qualitätsbezogener Anforderungen an den Kompost) sind einzuhalten.

Mit dem Erlass des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird ab 2015 auch eine Anpassung der Bioabfallverordnung erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass mit der nächsten Novelle deren Geltungsbereich auch auf Flächen außerhalb der Landwirtschaft ausgeweitet wird. (LN)

Ankündigung BGK-Praxisseminare

Die BGK bietet im 2. und 3. Quartal 2014 Praxisseminare zum Vollzug der BioAbfV an.

Anlässlich der im Januar 2014 erschienen umfangreichen ‚Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung‘ bietet die Bundesgütegemeinschaft zu diesem Thema erneut Praxisseminare zur „Umsetzung der BioAbfV“ an.

Die Seminare sind für den Zeitraum Mai bis Juli an verschiedenen Orten im gesamten Bundesgebiet vorgesehen. Sie finden in Zusammenarbeit mit den, der BGK angeschlossenen regionalen Gütegemeinschaften Kompost, den Spartengütegemeinschaften und dem VHE statt.

Termine und Orte der Veranstaltungen werden in der nächsten Ausgabe dieses Informationsdienstes sowie auf der Website der BGK bekannt gemacht. (LN)



BioAbfV - Dokumentation

Die **Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK)** hat ihre weit verbreitete **Dokumentation der Bioabfallverordnung mit umfangreichen ergänzenden Unterlagen neu herausgegeben.**

Die Dokumentation ist v.a. ein ‚Nachschlagewerk‘ für diejenigen, die mit der Erfassung, Behandlung und Anwendung von Bioabfällen bzw. daraus hergestellten Komposten und Gärprodukten zu tun haben sowie für diejenigen, die mit der rechtlichen Umsetzung der Verordnung befasst sind.

Bereits im Jahr 2000 hatte die BGK zur ‚alten‘ Verordnung ein vergleichbares Kompendium herausgegeben. Dieses wurde nun neu erstellt.

Die Dokumentation beinhaltet

- die Textfassung der Bekanntmachung der Neufassung der BioAbfV einschließlich der Anhänge I bis 4,
- die Hinweise zum Vollzug der novellierten BioAbfV (2012) vom 07.01.2014 einschließlich Anlage I,
- häufig gestellte Fragen zum Vollzug der Bio-AbfV sowie
- Informationen und Dokumente der Gütesicherung nach § 11 Abs. 3 BioAbfV.

Die BGK hat die Dokumentation als Druckfassung erstellt. Sie umfasst ca. 180 Seiten und ist bei der Bundesgütegemeinschaft für 18,00 € zzgl. Versand zu [bestellen](#).

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK), Telefon 02203-358370, Email: info@kompost.de. (KE)



Achtung Mitglieder

Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) sowie der angeschlossenen regionalen Gütegemeinschaften und Spartengütegemeinschaften mit Bezug zur BioAbfV erhalten je ein Exemplar der Dokumentation kostenfrei.

Die BGK versendet die Dokumentation Ende Februar auf dem Postweg. Anfragen oder Bestellungen an die BGK sind daher nicht erforderlich, es sei denn, dass über das Freixemplar hinaus weitere Exemplare gewünscht werden. Für diese gilt dann ein für Mitglieder reduzierter Preis von 12,00 €/Exemplar (ab 10 Exemplaren von 10,00 €/Exemplar). (KE)

Baden-Württemberg Stellungnahme zur Biokohle

Der Landtag von Baden-Württemberg hat eine Stellungnahme zur Einschätzung von Terra-Preta Substraten im Hinblick auf eine mögliche CO₂-Speicherung im Boden veröffentlicht. In der Anfrage ging es u.a. um Humusgehalte der Böden in Deutschland, ob eine Anhebung derselben mit gleichzeitiger Wirkung als CO₂-Speicher für sinnvoll erachtet werde und welche Methoden dafür geeignet sein könnten. Auch Fragen der Kosten solcher Strategien werden erörtert. Nach Auffassung der Landesregierung ist die Kohlenstoff-Speicherung aus Biomasse in Böden sowohl über die Erhöhung des Humusgehaltes durch herkömmliche organische Düngung als auch die Einbringung von Biokohle möglich.

Als Alternative zur Biokohle käme (theoretisch) die ebenfalls regenerativ erzeugte Holzkohle in Betracht. Unter der Annahme eines günstigen Großabnehmer-Preises von 400 €/t Holzkohle, wäre die Kohlenstoff-Speicherung in Böden allein mit Materialkosten von ca. 110 €/t gebundenes CO₂ verbunden, während in einem österreichischen Humusaufbauprojekt (Ökoregion Kaindorf) für die gleiche Menge lediglich 30 € vergütet werden. Ein flächendeckender Einsatz von Kohle erscheint daher weder umsetzbar noch zielführend, nicht zuletzt, da die energetische und die bodenbezogene Verwertung in Bezug auf ihren Beitrag zur CO₂-Entlastung gleichwertig sind. Die Landwirtschaft muss eine sinnvolle Humuswirtschaft und damit auch Kohlenstoff-Speicherung primär über Zwischenfruchtanbau und geeignete Fruchtfolgen sicherstellen. Weder vom Umweltministerium noch vom Landwirtschaftsministerium werde derzeit die Förderung von „Terra Preta“ verfolgt, so das Fazit von Umweltminister Untersteller. Quelle: [Drucksache 15/4290](#) vom 07.11.2013. Ähnlich kritische Stellungnahmen wurden u.a. vom [BUND](#) und von [Agrar-Fakten](#) veröffentlicht. (KE)



Hinweise zum Vollzug der BioAbfV

Voraussetzungen für eine Befreiung von Grünabfällen

Der Verordnungsgeber hat in der Novelle der BioAbfV die bislang durch die Verordnung zulässige Verwertung von Grünabfällen ohne Behandlung und Untersuchungen nach § 10 Abs. 1 BioAbfV aufgehoben. Die Behandlungs- und Untersuchungspflicht ist nunmehr auch für Grünabfälle grundsätzlich der Regelfall.

Ausnahmen vom Regelfall sind nach § 10 Abs. 2 durch Behördenzulassung zwar möglich, jedoch an vergleichsweise enge Voraussetzungen gebunden. In den Hinweisen zum Vollzug ist dieses Thema und die entsprechenden Voraussetzungen nunmehr ausführlich dargestellt. Die Erläuterungen umfassen nahezu ein Drittel der gesamten Schrift. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Gruppe der Grünabfälle (biologisch abbaubare Abfälle 20 02 01 nach Anhang Nr. 1 BioAbfV).

Freistellungen können sowohl in Bezug auf Behandlungspflichten, als auch in Bezug auf Untersuchungspflichten der Verordnung erfolgen. Ein An-

spruch gegenüber der Behörde auf Befreiung besteht nicht. Die folgenden Darstellungen beschränken sich der Übersichtlichkeit halber auf die Voraussetzungen einer Befreiung von den Behandlungspflichten. Weitergehende Ausführungen sowie die Voraussetzungen für eine Befreiung von Untersuchungspflichten sind in den Vollzugshinweisen enthalten.

Allgemeine Voraussetzungen

Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 BioAbfV kann die zuständige Behörde im Rahmen der

- regionalen Verwertung
- im Einzelfall für
- unvermischte, homogen zusammengesetzte Bioabfälle Freistellungen von den Behandlungs- und/oder Untersuchungspflichten zulassen.

Regionale Verwertung: Bioabfälle (hier Grünabfälle) sollen in der Region verwertet werden, in der sie auch angefallen sind. Eine Beschränkung oder Orientierung durch Verwaltungsgrenzen wird bewusst nicht genannt. Es bleibt daher sowohl eine weite, als auch eine enge Auslegung möglich.

Im Einzelfall: Einzelfall meint zunächst, dass der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben werden soll, vorher zu prüfen, ob eine Freistellung des Bioabfalls von den Behandlungen und/oder Untersuchungen gerechtfertigt ist, etwa im Hinblick auf die Anforderungen an die Hygiene sowie an die Grenzwerte (Schwermetalle, Salmonellen, keimfähige Samen), was im Einzelnen v.a. eine Zuordenbarkeit zu einer spezifischen Abfallart und Herkunft bedingt. Eine extensive Freistel-

(Fortsetzung auf Seite 6)

Tabelle 1: Eignung spezifischer Grünabfälle für eine Freistellung von Behandlungspflichten nach § 10 Abs. 2 BioAbfV

Geeignete Grünabfälle	Nach genauer Überprüfung geeignete Grünabfälle	Nicht geeignete Grünabfälle
Schnittgut mehrjähriger, ausdauernder Gehölzpflanzen (Bäume und Sträucher), Rasenschnitt von Sportplätzen.	Rasen- und Blumenschnitt aus kommunalen Gärten und Parks sowie von Friedhöfen, Rasen- und Blumenschnitt aus Haus- und Kleingärten (keine Gemüseabfälle), Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern wenig befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün).	Pflanzenabfälle mit Anhaftungen von Erde, Mähgut, krautiger Grasschnitt, Staudenschnitt, Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern stark befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten sowie Laub aus Straßenreinigung, Gemüseabfälle aus Haus- und Kleingärten (z.B. Kohlstrünke, Kartoffelkraut), invasive Neophyten, z.B. Beifuß-Ambrosia, Herkulesstaude (Riesen-Bärenklau), Pflanzen mit toxischen Inhaltsstoffen (Giftpflanzen), z.B. Jakobskreuzkraut.

(Fortsetzung von Seite 5)

lung von „Bioabfallgruppen“ oder mit großräumigem Bezug ist somit nicht mit „im Einzelfall“ vereinbar. Im Fall von Grünabfällen kann der Bezug des Einzelfalls auf die (kommunal oder privat betriebene) Sammelstelle hergestellt werden.

Unvermischt/homogen zusammengesetzt: Diese Voraussetzung wird als erfüllt angesehen, wenn es sich um Stoffe handelt, die in Spalte 2 des Anhangs I Nr. 1 BioAbfV genannt werden. Im Fall von Sammelplätzen für Grünabfall können biologisch abbaubare Abfälle von Sportanlagen, Kinderspielflächen, Friedhöfen sowie Garten- und Parkabfälle und Landschaftspflegeabfälle zusammengefasst werden. Dabei handelt es sich sämtlich um „Baum-, Strauch- und Grünschnitt“, mithin um stoffidentische Bioabfälle, für die Begrifflichkeit ‚unvermischt und homogen zusammengesetzt‘ zutrifft.



Nicht zu diesen stoffidentischen Bioabfällen gehören die im Anhang I Nr. 1 (20 02 01) Spalte 2 ebenfalls aufgeführten Gehölzrodungsrückstände, pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung und pflanzliche Bestandteile des Treibstoffs.

Bewertung einzelner Grünabfälle

Soweit die o.g. allgemeinen Voraussetzungen zutreffen, ist die Geeignetheit von Bioabfällen (hier von Baum, Strauch- und Grünschnittabfällen) nach Art, Beschaffenheit und Herkunft für eine Freistellung von den Behandlungspflichten zu prüfen. In den Hinweisen zum Vollzug wird empfohlen, die Eignung spezifischer Grünabfälle gemäß Tabelle 1 zu beurteilen. Begründungen zur Einstufung sind in den Hinweisen ausführlich erläutert.

Anforderungen an Grüngut-Sammelplätze

Für die Verwertung von Grüngut, das von den Behandlungspflichten nach § 10 Abs. 2 freigestellt worden ist, gilt weiterhin die gesetzliche Maßgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung. Freistellungen von der Behandlung sollen daher nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass z.B. auf dem Grüngut-Sammelplatz eine Kontrolle und Dokumentation der angenommenen und der abgegebenen Grünabfälle gegeben ist (§ 10, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3).

Aus diesen Aufzeichnungen wird erkennbar, ob ausschließlich Stoffe angenommen wurden, die sich für eine Anwendung auch ohne Behandlung eignen. Dies geht in der Regel nur mit einer entsprechenden Personalbesetzung und Öffnungszeiten. Nicht zugelassene und ungeeignete Grünabfälle müssen aussortiert werden.

Weiter sind unkontrollierte Ablagerungen zu vermeiden mit der Folge, dass das Gelände nicht frei zugänglich sein darf (z.B. Einzäunung). Im Rahmen der Freistellungszulassung sollen dem Zulassungsadressat (hier Sammelplatz- bzw. Häckselplatzbetreiber) entsprechende Maßnahmen als Auflagen oder Nebenbestimmungen aufgegeben werden.

Dokumentation immer erforderlich

Eine Befreiung von Dokumentations- und Nachweispflichten nach § 11 BioAbfV Abs.1 ist nicht möglich. Dies ist vom Gesetzgeber bewusst so geregelt, um die Rückverfolgbarkeit der Bioabfälle bis zur Bezugsquelle sicher zu stellen.

Sofern auf einer Grünabfall-Sammelstelle (Häckselplatz) Grüngut angenommen, zerkleinert und zur Aufbringung abgegeben wird und mithin die Grünabfälle teilweise oder insgesamt von den Behandlungen (und ggf. von den Untersuchungen) nach § 10 Absatz 2 freigestellt worden sind, gelten für den Sammelplatz-/Häckselplatz-Betreiber die Dokumentations- und Nachweispflichten nach Satz § 11 Absatz 1 Satz 1 (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Auch dies kann in den Nebenbestimmungen verdeutlicht werden.

Zur Frage einer möglichen Befreiung vom Lieferscheinverfahren für Grünabfälle, die nach § 10 Abs. 1 oder 2 von Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt sind (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 4 BioAbfV), wird festgestellt, dass eine sach- bzw. bioabfallbezogene Befreiung (zugunsten vereinfachter Nachweispflichten nach § 11 Abs. 3a) nicht möglich ist. Es ist nur eine personengebundene Befreiung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 möglich.

Das Lieferscheinverfahren (§ 11 Abs. 2 BioAbfV) ist somit auch im Fall einer Befreiung der Grünabfälle von Behandlungs- und/oder Untersuchungspflichten verbindlich. Eine Befreiung zugunsten der vereinfachten Berichts- und Kennzeichnungspflicht (§ 11 Abs. 3) wäre möglich, wenn der Betreiber des Grüngut-Sammel- bzw. Häckselplatzes Mitglied einer Gütegemeinschaft ist, die den Standards der Bundesgütegemeinschaft Kompost entspricht und der Grünabfall der Qualitätssicherung dieser Gütegemeinschaft unterliegt. (KE/LN)

Ergebnisbericht zum Ende der Abfalleigenschaft von Kompost

Das Joint Research Centre Institute for Prospective Technological Studies (JRC IPTS) der europäischen Kommission hat am 8. Januar 2014 seinen Abschlussbericht zum Ende der Abfalleigenschaft von Kompost und von Gärprodukten veröffentlicht. Die Kommission wird basierend auf dem Bericht entscheiden, ob in 2014 das Verfahren über die Abfallende-Regelung tatsächlich auch eröffnet wird.



Die Arbeiten zur Entwicklung von Abfallende-Kriterien hatten bereits in 2007 begonnen. Es wurden eine technische Arbeitsgruppe gebildet, Hintergrundstudien beauftragt und Arbeitsdokumente publiziert.

In die Arbeiten waren Vertreter von Mitgliedsstaaten und von Fachorganisationen eingebunden, darunter auch Vertreter des European Compost Network (ECN) und der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK).

Wesentlicher Bestandteil der Empfehlungen zu einer Abfallende-

Regelung ist die klare Definition des Anwendungsbereichs. Dieser sieht vor, dass ausschließlich getrennt gesammelte Bioabfälle, definiert nach ihrem Herkunftsbereich (Haushalt, Park und Garten, Kantinen und Restaurants, Lebensmittelproduktion, Gartenbau, Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft), als Ausgangsstoffe für Kompost und für Gärprodukte infrage kommen.

Damit sind Stoffe, die aus Restabfall gewonnen werden sowie Klärschlämme als Ausgangsstoffe ausgeschlossen. Dies wird von Seiten des ECN und der BGK begrüßt.

Kriterien zum Abfallende

Die Kriterien zum Abfallende beziehen sich auf insgesamt 5 unterschiedliche Bereiche, auf die nachfolgend kurz eingegangen wird.

1. Ausgangsstoffe

- Biologisch abbaubare Abfälle aus der getrennten Sammlung
- Biologisch abbaubare Abfälle aus der Forstwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei
- Biologisch abbaubare Abfälle aus der Landwirtschaft (v.a. Wirtschaftsdünger)

2. Behandlungsprozess

- Anforderungen an die Temperatureinwirkung im gesamten Material über bestimmte Zeiträume. Für Stoffe, die der ABP-Regulation unterliegen, gelten die dort genannten Anforderungen

3. Produktqualität

- Organische Substanz min. 15 % i.d. TM
- Stabilitätskriterien: Kompost Rottegrade III bis V, Gärprodukte max. 1.500 mg/l org. Säuren. Für Kompost und Gärprodukte alternativ: Messung der Atmungsaktivität
- Hygiene: keine Salmonellen (in 25 g/FM), E.Coli < 1.000 KBE/g FM
- Schadstoffgehalte max.: Pb 120, Cd 1,5, Cr 100, Cu 200, Ni 50, Hg 1, Zn 600 mg/kg TM. PAK₁₆ 6 mg/kg TM.

4. Warendeklaration

- Anwendungszweck und Nutzen
- Gehalte an wertgebenden Inhaltsstoffen und sonstigen Eigenschaften
- Name und Adresse des Erzeugers, Chargennummer sowie Beleg, dass das Erzeugnis einer unabhängigen Qualitätssicherung unterliegt.

5. Qualitätssicherung

- Externe Qualitätssicherung (nach dem Vorbild von ECN-QAS), deren Anforderungen an die Organisation und an die materiellen Inhalte von der Kommission oder dem jeweiligen Mitgliedsstaat anerkannt sind (in Deutschland z.B. Qualitätssicherungssysteme nach der Bio-AbfV oder nach § 12 KrWG).

Im Fall von Gemischen gelten die Anforderungen für die eingesetzten Komposte und Gärprodukte. Soweit Komposte oder Gärprodukte innerhalb von 18 Monaten keiner Verwertung zugeführt werden, fallen sie in den Abfallstatus zurück.

Weitere Information

ECN hat in einem 6-seitigen [Infopapier Nr. 01-2014](#) eine Übersicht über die Entstehung und Inhalte des Abschlussberichtes zum Ende der Abfalleigenschaft von Kompost und von Gärprodukten zusammengestellt.

Der [Bericht des JRC IPTS](#) mit dem Titel „End-of-waste criteria for biodegradable waste subjected to biological treatment (compost & digestate): Technical proposals“ kann von der Internetseite des JRC IPTS heruntergeladen werden. (KE)



BMUB, BMEL

Bundesministerien neu besetzt

Die Spitzen des Bundesumweltministeriums und des Bundeslandwirtschaftsministeriums sind neu besetzt. Mit der Neustrukturierung gehen Verschiebungen von Kompetenzen einher, die sich auch in den neuen Namen der Häuser niederschlagen.

BMUB

An der Spitze des neuen „Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BMUB“ steht die neue Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks. Hendricks war zuletzt Schatzmeisterin der Bundes-SPD. Sie löst Peter Altmaier ab, der sein Amt als Kanzleramtsminister in Berlin angetreten hat.

Als Parlamentarische Staatssekretäre wurden Rita Schwarzelühr-Sutter und Florian Pronold in das neue BMUB berufen. Sie vertreten die Ministerin beispielsweise bei Erklärungen vor dem Bundestag, dem Bundesrat sowie bei Sitzungen der Bundesregierung. Stellvertreter der Ministerin und Leiter des Hauses wurde Staatssekretär Jochen Flasbarth, von 2009 bis 2013 Präsident des Umweltbundesamtes.

Bezüglich seines Aufgabenzuschnittes hat das Ministerium den Bereich der ‚Erneuerbaren Energien‘ an das Wirtschaftsministerium unter Siegmund Gabriel abgeben müssen. Wie aus dem neuen Namen des BMUB hervorgeht, wurde dem Ministerium dafür der Bereich ‚Bau‘ zugeschlagen. Weitere Information: www.bmub.de.

BMEL

An der Spitze des neuen „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - BMEL“ steht nunmehr Bundesminister Dr. Hans-Peter Friedrich. Friedrich war bis zur Bildung der neuen Bundesregierung Bundesminister des Innern. Er löst Ilse Aigner ab, die in die bayerische Landespolitik gewechselt ist und dort nunmehr als stellvertretende Ministerpräsidentin und Wirtschaftsministerin fungiert.

Als Parlamentarische Staatssekretäre wurden Dr. Maria Flachsbarth und Peter Bleser berufen. Sie vertreten den Minister im politischen Bereich, gegenüber dem Bundestag, dem Bundesrat und in den Fraktionen, aber auch in bestimmten Fachbereichen. Stellvertreter des Ministers und Leiter des Hauses ist Staatssekretär Dr. Robert Kloos, der als beamteter Staatssekretär des ehemaligen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) seinen Job behalten hat.

Bezüglich des Aufgabenzuschnittes sind weite Teile des ‚Verbraucherschutzes‘ vom Landwirtschaftsministerium an das neue ‚Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz - BMJV‘ unter Minister Heiko Maas übergegangen. Weitere Information: www.bmel.de. (KE)

08.-10.04.2014

Kasseler Abfall- und Energieforum

Das 26. Kasseler Abfall- und Energieforum findet von Dienstag den 08. bis Donnerstag den 10. April im Kongress Palais Stadthalle Kassel statt.

Über 70 Referentinnen und Referenten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Praxis präsentieren aktuelle Themen der Abfallwirtschaft.

In diesem Jahr liegen die Schwerpunkte auf folgenden Themen: Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Bioabfallverordnung, Bioabfallfasserfassung, stofflich-energetische Bioabfallverwertung, zukünftige Wertstofffasserfassung, E-Schrottverwertung, Weiterentwicklung der Abfallbehandlungsanlagen, innovative kommunale Projekte und Praxisbeispiele. Begleitet wird die Veranstaltung von einer Fachaussstellung mit rund 70 Firmen, die ihre Produkte und Dienstleistungen präsentieren.

Nähere Information und das [Programm der Tagung](#) finden Sie auf der Website des Witzenhausen-Institut www.witzenhausen-institut.de. Die Teilnahmegebühr beträgt 390 € je Teilnehmer zzgl. MwSt. (Behörden und Hochschulen 330 €, Studenten 160 € zzgl. MwSt.). Bei Anreise mit der Bahn besteht die Möglichkeit ein Veranstaltungsticket zu nutzen. Die Kosten für die Hin- und Rückreise betragen: 2. Klasse 99 € und 1. Klasse 159 €. (KE)



Prüflabore

Anmeldeunterlagen zum länderübergreifenden Ringversuch

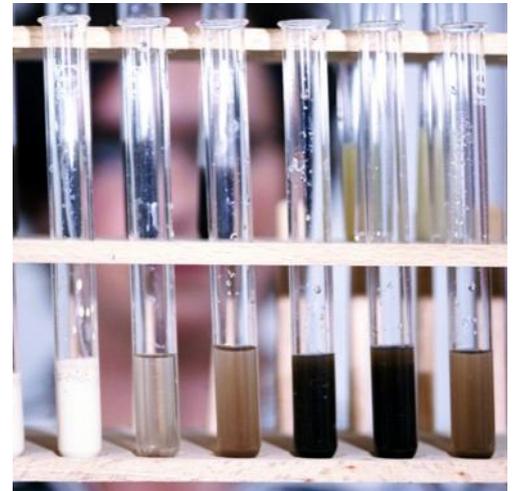
In 2014 werden zur Qualifikation von Prüflaboren im abfallrechtlich geregelten Bereich wieder bundesweite und länderübergreifende Ringversuche für Bioabfall, Klärschlamm und Boden angeboten. Die Ausschreibungs- und Anmeldeunterlagen sind zentral auf der Internetseite des LTZ Augustenberg eingestellt. Anmeldeschluss ist der 07. März 2014.

Ringversuche im abfallrechtlich geregelten Bereich werden seit 2011 einmal jährlich bundesweit und für alle Bundesländer gemeinsam angeboten. Die Bundesgütegemeinschaft Kompost ist für die Matrix Bioabfall in den länderübergreifenden Ringversuch mit einem eigenen Untersuchungsbereich (BGK-Gütesicherung) eingebunden.

Seitens der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. ist zur Anerkennung als Prüflabor der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen im zweijährigen Turnus verpflichtend.

Anmeldeunterlagen 2014

Die Ausschreibung und das Anmeldeformular des länderübergreifenden Ringversuchs sind zentral auf der Seite der LTZ Augustenberg einzusehen und über diesen [Link](#) zu erreichen. Neben dem Anmeldeformular finden Sie hier auch die ver-



schiedenen Ausschreibungstexte für Bioabfall-, Klärschlamm- oder Bodenuntersuchungen.

Die Anmeldung für alle Parametergruppen des LÜRV-A-Bioabfall 2014 erfolgt zentral für alle Laboratorien unabhängig vom Bundesland des Dienstsitzes beim LTZ Augustenberg über das entsprechende Formular. Ansprechpartner für die Anmeldung ist Herr Dr. Walter Übelhör (Tel. 0721/9468180). (TJ)

12.-13.03.2014

GGG-Fachseminar Vom Substrat zum Gärprodukt

Von Mittwoch den 12. bis Donnerstag den 13. März 2014 bietet die Gütegemeinschaft Gärprodukte (GGG) in Zusammenarbeit mit dem Fachverband Biogas und der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) in Bremen ein Fachseminar zum Thema „Vom Substrat zum Produkt“ an. Die Gütegemeinschaft Gärprodukte ist als Sparten Gütegemeinschaft für diese Produktgruppe Mitglied der BGK.

Am Mittwoch sind Vorträge zu den Themen Perspektiven der Biogasbranche, Nährstoffmanagement, Vollzug der BioAbfV, Gärprodukte in Wasserschutzgebieten, Aufbereitung von Bioabfällen und Speiseresten sowie Qualitätsanforderungen an Einsatzstoffe vorgesehen. Am Mittwoch stehen die Besichtigungen der Biogasanlagen Rhadereistedt (Einsatz von überlagerten Lebensmitteln und Speiseresten, Aufbereitung der Gärprodukte mittels Vakuumverdampfung) und Ottersberg (mit Ammoniakstripung und Herstellung von Ammoniumsulfatlösung ASL sowie Aufbereitung von Biogas mit Druckwasserwäsche und Einspeisung ins Erdgasnetz) auf dem Plan.

Das Programm, organisatorische Information und Anmeldeunterlagen finden Sie auf der [Website](#) der Gütegemeinschaft Gärprodukte. Die Teilnahmegebühr beläuft sich auf 230 € zzgl. MwSt. (für Mitglieder der GGG 150 zzgl. MwSt.). (KE)



Umweltforschungsplan 2014

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat seinen Umweltforschungsplan 2014 (UFOPLAN) herausgegeben. .

Neben den Bereichen Energiewende, Klimaschutz, Luftreinhaltung, sowie Gewässer- und Bodenschutz bildet auch wieder das Kapitel „Ressourceneffizienz, Rohstoffpolitik, Kreislaufwirtschaft, Abfallwirtschaft“ einen der Forschungsschwerpunkte im kommenden Jahr.



Um die wirtschaftliche Entwicklung künftig vom Rohstoffverbrauch abzukoppeln sei es nötig, Stoffkreisläufe zu schließen und zu optimieren. Die wirtschaftliche Entwicklung müsse noch stärker vom Rohstoffverbrauch entkoppelt werden, Grundlage hierfür sei eine wissenschaftliche Untermauerung der Potenziale und Umsetzungsmöglichkeiten.

Der Forschungsrahmen wird durch einzelne F&E-Vorhaben im jährlichen Umweltforschungsplan (UFOPLAN) konkretisiert. Vorhaben mit Interesse für die biologische Abfallwirtschaft sind unter Nennung der Forschungskennzahl (FKZ) und der Vergabebehörde im Folgenden aufgeführt.

- Auswirkungen des Klimawandels auf die Bodenerosion durch Wasser – ihre Folgen für den Boden- und den Gewässerschutz (FKZ 3714482290, UBA II 2.7)
- Weiterentwicklung und Harmonisierung von Konzepten, Strategien und Indikatoren zur

Steigerung der Ressourceneffizienz – wissenschaftlich-methodische Grundlagen zur Evaluierung und Fortschreibung des Ressourceneffizienzprogramms „ProgRes“ (FKZ 371493120, UBA I 1.1)

- Stoffstromorientierte Ermittlung des Beitrags der Sekundärrohstoffwirtschaft zur Schonung von Primärrohstoffen und Steigerung der Ressourcenproduktivität (FKZ 3714933300, UBA III .2.2)
- Hemmnisse und Potenziale zur Ressourceneffizienzsteigerung durch Optimierung regionaler und lokaler Stoffkreisläufe und Stoffströme (FKZ 3714931000, UBA I 1.1)
- Untersuchungen der Anwendbarkeit der im Rahmen des CEN-Projektes HORIZONTAL entwickelten Analyseverfahren auf Düngemittel und Klärschlamm/-aschen (FKZ 3714263200, UBA III 2.5)
- Eintragsinventare prioritärer Schadstoffe – Berücksichtigung der Besonderheiten ubiquitärer Schadstoffe (FKZ 3714212000, UBA II 2.2)
- Bewertung von Maßnahmen zur Verminderung von Nitrateinträgen in die Gewässer auf Basis regionalisierter Stickstoff-Überschüsse (FKZ 371422200, UBA II 2.2)
- Robustheitsuntersuchungen zur Resorptionsverfügbarkeit von Schadstoffen in Böden (FKZ 3714712170, UBA II 2.6)

Der gesamte [UFOPLAN 2014](#) ist auf den Webseiten des BMU veröffentlicht. (KE)

BDE

Bioabbaubare Kunststoffe verbrennen

Die europäische Kommission hatte im Mai 2013 das „[Grünbuch](#) zu einer Europäischen Strategie für Kunststoffabfälle in der Umwelt“ veröffentlicht und eine öffentliche Befragung durchgeführt. Der Umweltausschuss spricht sich in seinem Bericht auch für einen effizienten Umgang mit Kunststoffabfällen aus und schlägt u.a. vor, Produkte recyclingfreundlicher zu gestalten und den Einsatz von Biokunststoffen zu fördern.

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BDE) ist zwar aus Gründen des Ressourcenschutzes für die Förderung von Biokunststoffen. Doch müssten dafür adäquate Sammel- und Verwertungsstrukturen aufgebaut werden. „Wir teilen nicht die Auffassung des Umweltausschusses, dass kompostierbare und Biokunststoffe nicht mehr verbrannt werden sollten“, kritisiert der BDE.

„Die Probleme mit biologisch abbaubaren Kunststoffen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen sind hinlänglich bekannt.“ Denn nicht mit jedem Prozess sei eine vollständige Abbaubarkeit gewährleistet. Zudem würden bioabbaubare Kunststoffe keinen Beitrag zur Verbesserung der Kompostqualität leisten.

Für ein werkstoffliches Recycling seien biologisch abbaubare Kunststoffe ebenfalls nicht geeignet. Die energetische Nutzung biologisch abbaubarer Kunststoffe sei daher ökologisch vorteilhaft. (Quelle: EUWID Recycling und Entsorgung 1/2-2014) (KE)

Nachlese

Jahrestagung 2014 des Fachverband Biogas erfolgreich abgeschlossen

8.000 Fachbesucher und Tagungsteilnehmer haben im Januar 2014 die 23. Jahrestagung des Fachverbandes Biogas in Nürnberg mit begleitender Fachmesse besucht. Dies ist ein neuer Rekord. Die 406 Aussteller haben mit über 17.000 m² Ausstellungsfläche ebenfalls eine sehr positive Bilanz gezogen. Auch die BGK war mit einem gutbesuchten Messestand vertreten.

In 14 Panelvorträgen und 9 Workshops wurde über alle Belange der Biogasbranche informiert und diskutiert. „Das Interesse am Energieträger Biogas ist ungebrochen. Die Branche steht bereit für die Herausforderungen der Zukunft. Jetzt ist die Politik gefordert hierfür den richtigen Rahmen abzustecken“, erklärt Dr. Claudius da Costa Gomez, Hauptgeschäftsführer des Fachverband Biogas e.V. in einer Pressekonferenz.

Die Stimmung in der Branche ist angesichts der derzeit unsicheren Rahmenbedingungen allerdings eher gedämpft; die meisten Unternehmen blicken dennoch optimistisch in die Zukunft und zeigten sich über die gute Resonanz der Messe erfreut.

Die Steigerung bestehender Effizienzpotentiale, die Erschließung internationaler Märkte sowie der Wandel hin zur flexiblen, bedarfsgerechten Strombereitstellung wurden als zentrale Lösungsansätze für die aktuell schwierige Branchensituation angeführt.



In einigen Regionen sind Nährstoffüberhänge von Wirtschaftsdüngern aufgrund hoher Viehbesatzdichten zu verzeichnen. Die Behandlung solcher Überschüsse in Biogasanlagen mit anschließender Aufbereitung der Fermentationsrückstände wird für die Branche als Option gesehen.

Die Erhöhung der Transportwürdigkeit und bessere Vermarktungsmöglichkeiten stehen dabei im Mittelpunkt. Diese Fragestellungen gehörten auch zu den Hauptthemen am BGK-Stand.

Die nächste Jahrestagung des Fachverband Biogas e.V. wird vom 27. bis 29. Januar 2015 in Bremen stattfinden. Einen vollständigen Rückblick und weitere Informationen zur Tagung sind unter www.biogastagung.de verfügbar. (KI)

08.04.2014

Holzschekongress 2014

Am Dienstag, den 08. April 2014, veranstaltet die Bundesgütegemeinschaft Holzäsche (BGH) in Stuttgart ihren Holzschekongress 2014. Unterstützt wird die Gütegemeinschaft vom Bundesverband Bioenergie (BBE), der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK), dem Centrales Agrar-Rohstoff-Marketing- und Energie Netzwerk (C.A.R.M.E.N.), dem Holzenergiefachverband Baden-Württemberg (HEF) und dem Kompetenzzentrum HessenRohstoffe (HERO).

Die Bundesgütegemeinschaft Holzäsche ist als Spartengütegemeinschaft für die Stoffgruppe Holzäsche Mitglied der Bundesgütegemeinschaft Kompost. Holzaschen werden in der Gütesicherung ‚Dünger‘ (RAL-GZ 252) der BGK als Ausgangsstoff für Dünger qualifiziert. Als solche werden Holzaschen häufig auch Kompostierungsanlagen zur Zumischung bei der Kompostierung angeboten. Die BGK empfiehlt in diesem Fall, nur gütegesicherte Holzaschen einzusetzen.

Der Kongress befasst sich im Schwerpunkt mit der stofflichen Verwertung von Holzaschen, der Herstellung von Düngemitteln aus bzw. mit Holzaschen (darunter auch dem Einsatz bei der Kompostierung) sowie Fragen der Behandlung und Entsorgung von Holzaschen.

Das vollständige Programm, organisatorische Informationen und die Anmeldeunterlagen finden Sie auf der Website www.holzschekongress.de der Bundesgütegemeinschaft Holzäsche. Die Teilnahmegebühr beläuft sich auf 490 €. Für Mitglieder der o.g. unterstützenden Organisationen gilt ein reduzierter Beitrag von 390 €. Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft Holzäsche zahlen 100 €. (KE)





Veranstaltungen

11. Februar 2014, Kassel
Umgang mit Beschwerden und schwierigen Kunden Seminar
Weitere Infos: www.humus-erden-kontor.de

12. Februar 2014, Kassel
Crash-Kurs Grundlagen des Pflanzenbaus und der Kompostanwendung
Seminar
Weitere Infos: www.humus-erden-kontor.de

24. Februar 2014, Münster
Fachkonferenz
„Die Werthaltigkeit von Bioabfall“
Weitere Infos: www.obladen.de

26. Februar 2014, Kassel
Grundlagen der Kompostierung
Seminar
Weitere Infos: www.humus-erden-kontor.de

12. - 13. März 2014, Bremen
GGG-Fachseminar
„Vom Substrat zum Gärprodukt“
Weitere Infos: www.gaerprodukte.de

18. - 19. März, Mainz
Branchenforum
Ersatzbrennstoffe, Altholz und Biogene Abfälle
Weitere Infos: www.bvse.de

19. - 21. März 2014, Essen
47. Essener Tagung für Wasser- und Abfallwirtschaft
„Ist unsere Wasserwirtschaft zukunftsfähig?“
Weitere Infos: www.essenertagung.de

25. - 26.03.2014, Leipzig
Fachtagung
Prozessmesstechnik in Biogasanlagen
Weitere Infos: www.energetische-biomassenutzung.de

08. April 2014, Stuttgart
Holzschekongress
Weitere Infos: www.holzschekongress.de/

08. - 10. April 2014, Kassel
26. Kasseler Abfall- und Bioenergieforum
Bio- und Sekundärrohstoffverwertung
Weitere Infos: www.abfallforum.de

05. - 09. Mai 2014, München
IFAT 2014
Weltmesse für Wasser-, Abwasser-, Abfall- und Rohstoffwirtschaft
Weitere Infos: www.ifat.de

07. Mai, Meerane
19. Fachtagung der RGK Sachsen/Thüringen
Weitere Infos in der nächsten Ausgabe

26.-28. Juni 2014, Gödöllő, Ungarn
9. Konferenz über Biologische Ressourcen und biologische Behandlung - ORBIT
Weitere Infos: www.orbit2014.com

IMPRESSUM

Herausgeber
Bundesgütegemein-
schaft Kompost e.V.

Redaktion
Dr. Bertram Kehres
(KE) (v.i.S.d.P.)

Mitarbeit
Doris Gladzinski (GL), Dr. Andreas Kirsch (KI),
Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), Hel-
mut Strauß (HST), Dipl.-Ing. Agr. Maria Thelen-
Jüngling (TJ), M.Sc. Lisa van Aaken, Dr. Christine
Waida (WA), Dipl.-Geogr. Susanne Weyers
(WE),

Fotos
© Andrey Kuzmin - Fotolia.com
© Benshot - Fotolia.com
© PDU - Fotolia.com
© Visual Concepts - Fotolia.com
Dr. Andreas Kirsch, Bergheim
Dr. Bertram Kehres, Much
Dr. Stefanie Siebert, Bochum
Maria Thelen-Jüngling
Reterra Service GmbH, Erfstadt

Anschrift
Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe
9. Jahrgang, Ausgabe 1/2- 2014
05.02.2014

